

Der Heideblick



**Amtsblatt für die
Gemeinde Heideblick**

Heideblick, Mittwoch, den 12. Juli 2006
Jahrgang 4, Nummer 7

Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißback und Wüstermarke

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| - Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.06.2006 | Seite 1 |
| - Haushaltssatzung der Gemeinde Heideblick für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 1 |
| - Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heideblick | Seite 2 |
| - Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAZV Luckau | Seite 2 |

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| - Schlussfeststellung über das Bodenordnungsverfahren Pitschen-Pickel | Seite 6 |
| - Bekanntmachung über die Eintragung des Vereins „Förderverein Heideblick-Kultur im Walde“ e. V. | Seite 7 |

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 26.06.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

- Beschl.-Nr.: 26-06 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2006.
- Beschl.-Nr.: 27-06 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heideblick. Dieser Beschluss wurde durch die Gemeindevertretung abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil

- Beschl.-Nr.: 28-06 Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Verkauf von Schuleinrichtungsgegenständen und Unterrichtsmitteln an die Interessenten vorbehaltlich der abschließenden Verhandlungen.
- Beschl.-Nr.: 29-06 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt: Die Gemeinde Heideblick, als Eigentümerin des Grundbuches von Lan-

gengrassau, Blatt 322 bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung für ein Leitungsrecht an den Flurstücken 5/5 und 11 der Flur 5 in der Gemarkung Langengrassau.

- Beschl.-Nr.: 30-06: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt einen Frontausleger mit einem Schlegelmähkopf und einer Wildkrautbürste zu erwerben.
- Beschl.-Nr. 31-06: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Zuschlag für die Oberflächenveredelung der Dorfstraße Wüstermarke zu erteilen.
- Beschl.-Nr.: 32-06: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Zuschlag für die Oberflächenveredelung Lindenstraße Walddrehna - Lindenplatz zu erteilen.
- Beschl.-Nr.: 33-06: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt den Kaufantrag für das Grundstück in der Gemarkung Beesdau abzulehnen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heideblick für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

- | | |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 3.636.500,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.636.500,00 € |
- und

2. im Vermögenshaushalt

- | | |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 904.800,00 € |
| in der Ausgabe auf | 904.800,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 300.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

**Erlas einer Nachtragsatzung nach § 79 GO
Brandenburg - Erheblichkeitsgrenzen -**

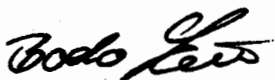
- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2 vom Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 2 der GO Brandenburg dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 vom Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der GO Brandenburg gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 5.000 € betragen.
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie in voller Höhe zulasten eines Dritten gezahlt werden.

§ 5

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben
nach § 81 GO Brandenburg**

- Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 GO Brandenburg liegen vor, wenn sie
 - im Verwaltungshaushalt bei den einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 5.000 €
 - im Vermögenshaushalt bei den einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 5.000 €
 übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 sind unerheblich, wenn sie zulasten eines dritten gezahlt werden. Als Anlage gilt der Stellenplan.

Heideblick, den 27.06.06



Bodo Lott
Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

Gemeinde Heideblick

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heideblick für das Haushaltsjahr 2006 vom 26.06.2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Heideblick für das Haushaltsjahr 2006 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme kann in der Gemeindeverwaltung Heideblick, Ortsteil Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick, Kämmerei, zu den üblichen Sprechzeiten erfolgen.

Heideblick, OT Langengrassau, 04.07.06



Bodo Lott

**Bekanntmachung der Wahlleiterin
der Gemeinde Heideblick**

Frau Helga Druschke hat mit Wirkung vom 21.06.2006 ihr Mandat als Gemeindevertreterin der Gemeinde Heideblick niedergelegt.

Als Ersatzperson hat Frau Christine Neubert ihr Mandat als Gemeindevertreterin der Gemeinde Heideblick am 30.06.2006 angenommen.

Martin
Wahlleiterin

20.06.2006

Luckau; ZV [388/99] RK-ce

**Satzung
über die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, S. 50), hat die Verbandsversammlung am 26. April 2006 folgende Neufassung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der TAZV Luckau („Zweckverband“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder die leitungsgebundene Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt gleichfalls durch den Zweckverband nach Maßgabe besonderer Satzungen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung sowie die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

(2) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaf-

ten veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Öffentliche Schmutzwasseranlage

Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- Kanalnetz für Schmutzwasser, Reinigungs- und Revisions-schächte, - soweit sie nicht zum Hausanschluss gehören - Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbands stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,
- verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

(5) Hausanschluss

Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich dem Revisionsschacht oder Reinigungskasten auf dem Grundstück bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit kein Revisionsschacht oder Reinigungskasten vorhanden ist.

(6) Besondere Entwässerungsverfahren

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- und Unterdruckentwässerung, gehören zum Hausanschluss

- a) bei der Druckentwässerung, die Anschlussleitung mit Absperr-schieber bis zur öffentlichen Sammelleitung (aber ohne Hauspumpstationen),
- b) bei der Unterdruckentwässerung
 - der Schacht mit Ventileinheit,
 - die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Sammelleitung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Schmutzwassers aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen oder Kosten erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des Zweckverbands hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
- der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können oder zu Ablagerungen führen,
- giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Schmutzwasser, das die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Schmutzwasser darf in den Schmutzwasserkanal nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten bleiben:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 °C
- b) pH-Wert: 6,0 bis 9,5
- c) Absetzbare Stoffe: 1,5 ml/l (bei 30 min Absetzzeit)
- d) Abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

nach DIN 38409 Teil 17 30 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

3. Kohlenwasserstoffe 10 mg/l

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999
- b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
- c) adsorbierbare organische Kohlenwasserstoffe (AOX) 0,5 mg/l

4. Organische leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

LHKW (nach DIN 38407 FS) 0,25 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (As) 0,1 mg/l
- c) Barium (Ba) 2 mg/l
- d) Blei (Pb) 0,2 mg/l
- e) Cadmium (Cd) 0,05 mg/l
- f) Chrom gesamt (Cr) 0,1 mg/l
- g) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,05 mg/l
- h) Cobalt (Co) 2 mg/l
- i) Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
- j) Nickel (Ni) 0,1 mg/l
- k) Quecksilber (Hg) (Se) 0,05 mg/l
- m) Silber (Ag) 0,1 mg/l
- n) Zink (Zn) 2 mg/l
- o) Zinn (Sn) 2 mg/l
- p) Aluminium (bei Bedarf) (Al) 3 mg/l
- q) Eisen (bei Bedarf) (Fe) 5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N NH₃-N) 80 mg/l
- b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) oder Nitrat (NO₃-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 1,0 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar 0,1 mg/l
- e) Fluorid (F) 50 mg/l
- f) Sulfat (SO₄) 300 mg/l
- g) Sulfid 0,2 mg/l
- h) Chlorid 400 mg/l
- i) Phosphorverbindungen (P) 10 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole nach EPA 8041 1,0 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 900 mg/l**9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**

gemäß Deutschen Einheitsverfahrens zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung 1986 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(3) Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz. Die Übergabestelle ist entweder die Revisionseinrichtung des Hausanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht.

Die Übergabestelle wird jeweils durch den Zweckverband festgelegt.

(4) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten jedes Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt, und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2.

(5) Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Abs. 2 einzuhalten. Dieses gilt nicht für den Parameter „Temperatur“.

(6) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(8) Der Zweckverband behält sich weiterhin vor, Einschränkungen im Sinne der „ATV-Regelwerke Abwasser-Abfall“ über die angeführten Begrenzungen von Schmutzwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen.

(9) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Schmutzwassers, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.

(10) Jeder Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.

(11) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häus-

lichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ anzuwenden.

(12) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(13) Die Einleitungsgrenzwerte nach § 5 Abs. 2 gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der Zweckverband berechtigt, die Schmutzwassereinleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu unterbinden. Gemäß § 15 Abs. 1a) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

(14) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Zweckverband Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Schmutzwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwässerung, sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasserbehandlungsanlage an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Kanalnetz zugeführt werden.

(15) In die Schmutzwasserkanalisation dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
- b) Kühlwasser,
- c) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
- d) Gülle, Jauche und Silagewasser,
- e) Blut aus Schlachtungen,
- f) Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.

(16) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(17) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 10 und 15 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(18) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

(19) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen können vom Zweckverband zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem Zweckverband in den vom Zweckverband bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

(20) Die Absätze 1 bis 19 gelten auch für Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist vorbe-

haltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist (Anschlusszwang).

(2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.

(4) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Grundstückseigentümers alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u. a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

Kontrollschächte sind einzubauen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der Zweckverband. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den Vorschriften für den Bau von Schmutzwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird mindestens 10 cm über die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Schmutzwasserkanal festgesetzt.

(2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband von dem Grundstückseigentümer Einbau, Betrieb und Unterhaltung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Hausanschlussleitungen bis zum Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück sind von den Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

(4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt der Zweckverband.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Hausanschlusslei-

tungen bis zum Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück führt der Zweckverband selbst oder ein von ihm Beauftragter aus.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung, aus.

§ 9

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses ist beim Zweckverband zu beantragen. Das Gleiche gilt bei Erstellung und wesentlicher Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Vor Herstellung des Anschlusses sind zur Beurteilung des Anschlusses folgende notwendigen Unterlagen einzureichen:

- eine Baubeschreibung der privaten Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - den Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundleitung auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und evt. vorhandener Schmutzwasser-vorbehandlungsanlagen,

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und zur Schwarz-Weiß-Mikroverfilmung geeignet sein und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

(3) Der Zweckverband prüft, ob die Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Zweckverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Zweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerhafte oder vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Einleitkataster

(1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, wenn deren Beschaffenheit vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Schmutzwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 11

Anzeige-, Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Die Grundstückseigentümer haben alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstückes betreffenden Auskünfte dem Zweckverband innerhalb einer vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2) Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Hausanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis/Schriftstück auszuweisen.

(5) Die Verpflichteten haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- f) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13 Beiträge und Gebühren

Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - b) entgegen § 5 Abs. 10 und 14 Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Probenahmeschächte nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c) dem Verbot des § 5 Abs. 15 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 10 das Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 nicht das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Zweckverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,

- i) entgegen § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
- j) entgegen § 11 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,
- k) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
- l) entgegen § 11 Abs. 5 den Zweckverband nicht benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Nutzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.2001 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Luckau, 04.05.2006

gez.
Grohmann
Verbandsvorsteher

gez.
Schadow
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Pitschen-Pickel
VNr.: 6111K

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Pitschen-Pickel, VNr. 6111K, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.01.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist unter Berücksichtigung der in dieser Verfügung getroffenen Feststellung gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Berichtigung des Grundbuches und der sonstigen öffentlichen Bücher wurde bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Straße 21, in 15926 Luckau,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 20.06.2006

Hirsch

Hirsch
Referent Bodenordnung



Amtsgericht Lübben

15907 Lübben, 12.06.2006
Gerichtsstr. 2 - 3
Telefon: (0 35 46) 22 12 60
Telefax: (0 35 46) 22 12 78

Bekanntmachung

Verein: „Förderverein Heideblick - Kultur im Walde“ e. V.

Sitz: Heideblick
Vorstand: Vorsitzende: Marlies Raunigk
Stellvertreter: Mario Haynitzsch
Schatzmeister: Brigitte Neumann

eingetragen am: 10. April 2006
unter der Vereinsregisternummer: VR 426
Auf Anordnung

Schulze

Schulze
Justizhauptsekretärin

Informationen der Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Heideblick bildet **ab dem 1. September 2006**

**eine/n Auszubildende/n
zur/zum Verwaltungsfachangestellte/n
im Bereich der Kommunalverwaltung aus**

Der/Die Auszubildende absolviert eine 3-jährige duale Ausbildung im öffentlichen Dienst mit der Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst. Die theoretische Ausbildung erfolgt im Oberstufenzentrum in Cottbus.

Bei den Praxiseinsätzen in unserer Verwaltung werden dem Auszubildenden Kenntnisse im Bereich des Hauptamtes, der Kämmerei und des Bauamtes vermittelt.

Über Zuschriften von interessierten, kontaktfreudigen, engagierten, teamfähigen und selbstständigen jungen Bewerberinnen, die mindestens die Fachoberschulreife vorweisen können, freuen wir uns.

Bevorzugt werden Behinderte mit gleicher Eignung.

Die Bewerbungsunterlagen (mit Anschreiben, Lebenslauf mit Lichtbild sowie das Abschlusszeugnis) sind **bis zum 07.08.2006** bei der Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Grundstücksverkauf

Einzelstehendes sanierungsbedürftiges Zweifamilienhaus, in waldreicher Außenbereichslage in 15926 Heideblick, OT Bornsdorf zu verkaufen. Gesamtgrundstücksgröße 28.270 qm.

Zu erfragen bei der Gemeindeverwaltung Heideblick Langengrassau, Frau Schötz, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick, Tel. 03 54 54/8 81 63.



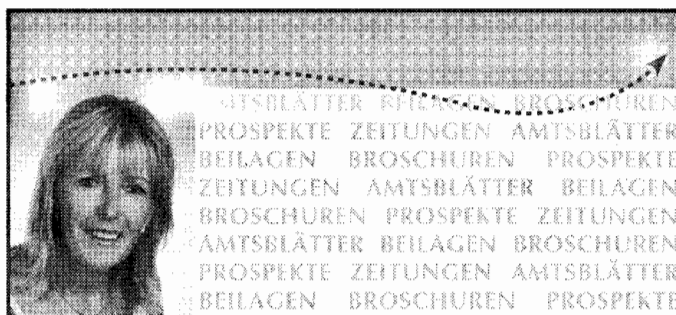
Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Heideblick
15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61
Tel.: 03 54 54/88 10, Fax: 6 25
E-Mail Adresse Gemeinde@Heideblick.de,
Internet: www.heideblick.de
- Verlag und Druck:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (03535) 489-155
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Regina Köhler
berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 41 37



www.wittich.de

Aus den Ortsteilen

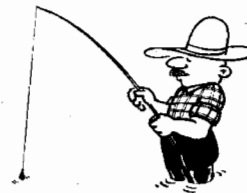
Herzliche Einladung zum 3. Sommerfest in Falkenberg am 15. und 16. Juli 2006

Sonnabend, den 15. Juli 2006

vormittags: Preisangeln am Dorfteich
14.00 Uhr Festauftakt mit dem traditionellen Mühlengottesdienst an der alten Bockwindmühle in Falkenberg begleitet vom Gießmannsdorfer Bläserchor
ab 15.30 Uhr gemeinsame Kaffeetafel im Festzelt dazu Blasmusikkonzert mit den Niewitzer Blasmusikanten
Schaubacken
ca. 17.00 Uhr Theater zu Pferde
es spielt die Gruppe Ardanwen
ab 20.00 Uhr Tanzveranstaltung im Festzelt

Sonntag, den 16. Juli 2006 (Eintritt frei)

ab 10.00 Uhr Preisskat im Festzelt
ab 13.00 Uhr gemeinsames Mittagessen, dazu Blasmusik
bis 17.00 Uhr mit den Waltersdorfer Grünspanmusikanten
ab 15.00 Uhr Kaffeetafel im Festzelt



Für die Kinder steht
am Sonnabend
eine Hüpfburg
zum Spielen bereit.

Voranzeige!

1. Stör- und Helderfest in Pitschen-Pickel am 12. August 2006

10.30 Uhr Volleyball-Turnier
13.00 Uhr Wehnsdorfer Blasmusik
14.30 Uhr Kaffeetafel
Belustigungen am Nachmittag:
Kegeln
Stiefelweitwurf
Spielmobil für Kinder
Showprogramm
20.00 Uhr Oldie-Nacht mit Supermario



Die gastronomische Versorgung erfolgt durch die Gaststätte Görlich.

Es lädt ein der Freizeitverein Pitschen-Pickel

OT Bornsdorf

Am 24. Juni 2006 feierten wir unser Dorf- und Kinderfest, verbunden mit der Einweihung und Schlüsselübergabe der um- und ausgebauten alten Schule zur kulturellen und sozialen Gemeindevereinbarung.

Für die entgegengebrachte Unterstützung anlässlich unseres Festes möchten wir uns auf diesem Wege bei allen fleißigen Helfern ganz herzlich bedanken.

Dankeschön für die vielen selbst gebackenen Kuchen sowie Geld- und Sachspenden.

Ohne die Unterstützung unserer Sponsoren, wäre es nicht möglich, dieses Fest auszugestalten.

Daher auf diesem Weg unseren Dank an die Sponsoren:

- Agrargenossenschaft Goßmar e. G. - Jagdgenossenschaft Bornsdorf
- Dr. med. Rainer Kunze, Walddrehna - Gaststätte „Zum weißen Wolf“, Hegewald Weißback - Fleischerei Tischer Schönwalde - Bauunternehmer Bruno Altmann, Cahnsdorf - MBG mbH Ausbau Malerbetrieb Luckau - Tief- und Leitungsbau Walddrehna - EAB Gebäudetechnik Luckau GmbH - Bauplanungsbüro Lungwitz & Schulze GbR - Gärtnerei Schoppe, Sonnewalde

Christa Wilks
Ortsbürgermeister

Goßmar lädt ein zum Dorffest am 29. und 30. Juli 2006

Samstag

ab 14.00 Uhr Volleyballturnier für Jung und Alt
19.30 Uhr Disco mit Roland B.
21.30 Uhr Willkommen im „Kessel Buntes“ mit den G. M.

Sonntag

10.00 Uhr Finale Volleyball
10.30 Uhr Der Ortsbürgermeister fordert zum Wettstreit
12.00 Uhr Mittag
14.00 Uhr Kaffeetafel mit Blasmusik und dem Chor „Viva la Musica“
14.30 Uhr Spiele für Groß & Klein z. B. Holz sägen, Schinken schätzen, Reiten u. v. m.
gegen 16.30 Uhr erwartet Sie noch einmal „Ein Kessel Buntes“ zum gemütlichen Ausklang



Zur 13. Brandenburgischen Seniorenwoche 2006

Am 14.06.2006 fanden sich in der Gaststätte Raunig in Gehren über 100 Senioren aller Ortsteile der Gemeinde Heideblick zur 12. traditionellen Veranstaltung im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche zusammen. Bei den Vorbereitungen wurde der Seniorenbeirat wieder von Frauen unterstützt, die sich zum Teil schon viele Jahre zu diesem Anlass engagieren – herzlichen Dank dafür.

Mit seinem Grußwort eröffnete der Bürgermeister, Herr Lott, den Nachmittag, gab Informationen zum Geschehen in der Gemeinde und dankte denen, die in verschiedenen Dörfern das ganze Jahr über für interessante Angebote für die ältere Generation sorgen. Mit den darauf folgenden Programmen des Goßmarer Chores und von Andreas Schenker sowie der Musik der Diskothek „Zimpelsong“ bestätigte sich wieder einmal, wie sehr Singen und Tanzen erfrischen können, obwohl die Temperaturen draußen und im Saal Rekordhöhen erreichten.

Unterstützt und ermöglicht wurde diese Veranstaltung wieder durch Geld- und Sachspenden. Deshalb an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön den Spendern, von denen manche in allen 12 Jahren dabei waren:

Herrn Dr. Kunze, Walddrehna,
den Agrargenossenschaften in Goßmar und Uckro,
der Agrar-GmbH Langengrassau,
der Firma KGB Kernbohrtechnik GmbH, Weißback,
Herrn Elektromeister Siegfried Rentz, Pitschen-Pickel,
der Buzzard Farben GmbH,
der Energiequelle Gesellsch. zur Förderung und Nutzung regenerativer Energien, Kallinchen,
Herrn Malermeister Heinrich Klinkmüller, Pitschen-Pickel,
der Firma Bartel GmbH, Walddrehna
den Bäckereien Bubner, Klinkmüller, Kuske, Meißner,
Steinick und Winter,
der Fleischerei Tischler,
Partyservice Schüler,
der Fleischerei Freesdorf,
Fam. Jörg Altkuckatz in Guhlen,
dem Getränkevertrieb Bär und der Brauerei Gliech
sowie Familie Raunig.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Heideblick



Wir gratulieren

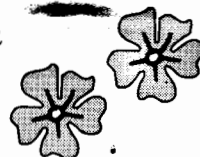
Zur „**Goldenen Hochzeit**“
am 14.07.2006

gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick dem Ehepaar
**Frau Charlotte und
Herrn Werner Dreißig**
Ortsteil Langengrassau recht herzlich.
Weiterhin alles Gute für Ihren
weiteren gemeinsamen Lebensweg.

Zur „**Goldenen Hochzeit**“
am 21.07.2006

gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick dem Ehepaar
**Frau Annelies und
Herrn Wolfgang Bielagk**
Ortsteil Bornsdorf recht herzlich.
Weiterhin alles Gute für Ihren
weiteren gemeinsamen Lebensweg.

Die Gemeinde Heideblick gratuliert



- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|--------------------|
| OT Bornsdorf | am 20.07. Herr Klaus Schneider | zum 70. Geburtstag |
| | am 06.08. Herr Günter Petschick | zum 60. Geburtstag |
| OT Gehren | am 13.07. Frau Hildegard Müller | zum 87. Geburtstag |
| | am 19.07. Frau Elsa Hischer | zum 83. Geburtstag |
| | am 24.07. Frau Gisela Seide | zum 75. Geburtstag |
| | am 31.07. Herr Günther Wildgrube | zum 83. Geburtstag |
| OT Goßmar | am 12.07. Frau Walli Giehrisch | zum 81. Geburtstag |
| | am 14.07. Herr Otto Döring | zum 81. Geburtstag |
| | am 06.08. Frau Dagmar Müller | zum 65. Geburtstag |
| OT Langengrassau | am 25.07. Herr Herbert Götze | zum 81. Geburtstag |
| | am 01.08. Frau Gisela Martin | zum 83. Geburtstag |
| OT Pitschen-Pickel | am 21.07. Frau Anneliese Lehmann | zum 82. Geburtstag |
| | am 26.07. Frau Hedwig Martin | zum 94. Geburtstag |
| OT Walddrehna | am 12.07. Herr Horst Bullan | zum 75. Geburtstag |
| | am 15.07. Herr Rudolf Bundesmann | zum 83. Geburtstag |
| | am 19.07. Herr Hans Graßmann | zum 70. Geburtstag |
| | am 31.07. Herr Klaus Köllner | zum 65. Geburtstag |
| | am 31.07. Frau Brigitte Schmidt | zum 70. Geburtstag |
| | am 07.08. Herr Heinz Krüger | zum 70. Geburtstag |
| OT Weissack | am 16.07. Herr Manfred Käse | zum 70. Geburtstag |
| | am 31.07. Frau Käthe Winter | zum 84. Geburtstag |
| | am 08.08. Frau Gerda Krüger | zum 82. Geburtstag |
| OT Wüstermarke | am 20.07. Frau Hildegard Kalz | zum 82. Geburtstag |

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de

Kirchennachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Goßmar

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein

30.07.2006, um 11.00 Uhr,

Gottesdienst zum 7. Sonntag nach Trinitatis

13.08.2006, um 9.00 Uhr,

Gottesdienst zum 9. Sonntag nach Trinitatis

Vom 03.07.2006 bis 17.07.2006 ist Herr Schmidt im Urlaub. In Beerdigungsfällen bitte an Frau Kuba oder Frau Graßmann wenden.

Liebe Gemeinde, das Konzert am 28.05.2006 in unserer Kirche erbrachte einen Betrag von 250,00 Euro. Vielen Dank allen die gegeben haben.

Dieser Betrag wird auf das Konto zur Restaurierung unserer Orgel überwiesen.

Vereine und Verbände

DRK Luckau

„Begegnungsstätte für Alt und Jung“

Jahnstraße 8, 15926 Luckau

Telefon: 0 35 44-50 30 23, Handy: 01 70/9 20 48 35

Herzlich willkommen zum geselligen Nachmittag am Montag, dem 7. August 2006, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Borsdorf.

Zu diesem Anlass sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heideblick herzlich eingeladen.

Gemeinsam wollen wir ein paar schöne Stunden erleben.

Auf dem Programm:

„Natur in unserer Heimat“, mit Frau Monika Gierach.

Der Fahrdienst holt auf Wunsch die Besucher der Begegnungsstätte gegen einen geringen Obolus von zu Hause ab. Jeder Besucher ist uns herzlich willkommen.

Es grüßen das DRK Luckau und Ihre Karin Riese

Trägerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 1. Juli 2006 wechselt der Träger der Diakonie-Sozialstation, Matschenzstr. 9a, in 15926 Luckau.

Der Landesausschuss für Innere Mission (LAFIM) übergibt die Aufgabenstellung der ambulanten Dienstleistungen in der Alten- und Behindertenhilfe an seine 100 %ige Tochtergesellschaft LAFIM-mobil gemeinnützige GmbH.

Die ambulante Pflege soll am Standort Luckau schwerpunktmäßig weiter ausgebaut werden.

Wir bemühen uns, dass es keine spürbaren Änderungen bei unseren Patienten und Geschäftspartnern geben wird und hoffen auf eine weitere vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Sie erreichen uns wie gewohnt unter der alten Adresse und der bekannten Rufnummer: Tel. 0 35 44/31 63.

Ihre Diakonie-Sozialstation und der neue Träger „LAFIM-mobil gemeinnützigen GmbH“.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Holzhauer

Stabsstelle Struktur- und Projektplanung

Veranstaltungen im Gemeindegebiet

Förderverein
Heideblick -
Kultur
im Wald e. V.



15.07., 20.30 Uhr

Die 3. Oldienacht

Antenne Brandenburg Oldieband und mit DJ Super Mario + Showprogramm

23.07., 13.00 Uhr

Das 3. Blasmusikfest

Mit den Niewitzer Blasmusikanten, den Original Berstetaler Blasmusikanten und der singenden Wirtin Angela Novotny
Eintritt: Kartenvorverkauf 8,50 EUR

28.07., 22.00 Uhr

Clublounge

29.07., 21.00 Uhr



Christmas Talents

Gewinner - Gala 2006

05.08., 20.00 Uhr

Karibischer Abend

19.08., 14.00 Uhr

Teufelsstein-Festival

Aktionen, Dialog, Rockmusik zu Gunsten Fenster der Gewalt e. V.



20.08., 11.00 Uhr

2. Gemeindefest und 1. Teufelssteinfestspiele

www.heideblick.de

Kartenvorverkauf: Gemeindeverwaltung Langengrassau,
Tel.: 03 54 54/88 10

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

15.07.2006	20.30 Uhr	3. Oldienacht auf der Waldbühne	Waldbühne Gehren	mit Antenne Oldieband und DJ Super Mario
15.07.2006	14.00 Uhr	Mühlengottesdienst anschließend Kaffeetafel	Falkenberg	Frischer Blechkuchen aus dem Backofen, Blasmusik und Theater zu Pferde
16.07.2006	10.00 Uhr	Sommerfest	Falkenberg	Blasmusik und Skatturnier
23.07.2006	13.00 Uhr	3. Blasmusikfest	Waldbühne Gehren	mit den Original Berstetaler Blasmusikanten, die Niewitzer Blasmusikanten und der singenden Wirtin
28.07.2006	22.00 Uhr	ClubLounge vs. BöogiePalace	Waldbühne Gehren	
29.07.2006	21.00 Uhr	Christmas Talents	Waldbühne Gehren	Gewinner Gala 2006
06.08.2006	11.00 Uhr	10 Jahre Höllbergschänke	Langengrassau	Ein Fest für die ganze Familie
19.08.2006	17.00 Uhr	Orgelkonzert d. Reihe „Mixtur in Baß“	Waltersdorf	
05.08.2006	20.00 Uhr	Karibischer Abend	Waldbühne Gehren	
19.08.2006	14.00 Uhr	Teufelsstein-Festival	Waldbühne Gehren	Aktionen, Dialog, Rockmusik zu Gunsten Fenster der Gewalt e. V.
20.08.2006	11.00 Uhr	2. Gemeindefest + 1. Teufelssteinfestspiele	Gehrener Berge/ Waldbühne	Ein buntes Programm mit den Vereinen der Gemeinde
25.08.2006	20.00 Uhr	Kinopremiere „Sehnsucht“	Waldbühne Gehren	Der preisgekrönte Berlinale-Beitrag vor dem Kinostart auf der Waldbühne Gehren

Aufruf zum Trödelmarkt und Oldtimershow

10 Jahre Höllbergschänke

Ab 10.00 Uhr großer Trödelmarkt und Bauernmarkt

Jeder kann mitmachen

06.08.2006

Anmeldung unter

01 77/4 63 37 14

Höllbergschänke auf dem Höllberghof in Langengrassau

An der B 87 zwischen Luckau und Herzberg

DAS BESONDERE KINOERLEBNIS

Kino im Grünen

in Falkenberg,
am 5. August 2006,
um 21.30 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Eintritt frei



6. August 2006

10 Jahre Höllbergschänke auf dem Höllberghof bei Langengrassau

ab 10.00 Uhr

Bauern- und Trödelmarkt

Große Oldtimerschau

am ganzen Tag



11.00 bis 16.00 Uhr

Musikalischer Frühschoppen

mit dem Spielmannszug

der FFW Sonnentalde

11.00 Uhr

Wir stechen gemeinsam an

1 Fass Freibier

der Landskronbrauerei Görlitz

11.00 Uhr

Kinderschminken

14.00 Uhr

prickelnde Showeinlage mit den „MAGICS“

15.00 Uhr

Manege frei

Zirkusvorstellung

mit dem Kinderheim aus Weißback

Tiere hautnah zum Anfassen

Höllbert und Höllberta



Am ganzen Tag

Glücksrad mit tollen Preisen für Groß und Klein

Schmackhafte Leckereien in der Höllbergschänke und auf dem Hof Backen im Reisigbackofen

Kremserfahrten für die ganze Familie rund um den Höllberghof

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, das Team der Höllbergschänke
Info-Tel. 03 54 54/611 oder 01 77/4 63 37 14

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 9. August 2006

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, der 1. August 2006

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt ihre Heimat drin.



www.wittich.de